

## Stadt Rüsselsheim am Main Fachbereich Umwelt und Planung

## Bebauungsplanverfahren Nr. 144 Opel Forum Rüsselsheim - Motorworld

Übersichtsplan Maßstab 1:5.000

Aufgrund § 9 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI.I S. 3634) i.V. mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786) und der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58),

### Planzeichenerklärung Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

MI (§ 6 BauNVO) Kerngebiet MK (§ 7 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

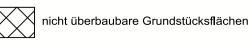
VII Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Oberkante als Höchstmaß

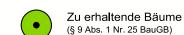
### Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 23 BauNVO)

Baulinie Baugrenze

Linie zur Abgrenzung des Umfangs von -- Abweichungen (§ 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO)



Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nrn. 20 und 25 BauGB)



zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057) werden festgesetzt: Regelungen für die Stadterhaltung und für den

Denkmalschutz

(nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6 BauGB) Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unter-

liegen (Kulturdenkmal) Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (Einzelkulturdenkmal in Form einer Sachgesamtheit)

### Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen TGa (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 22 BauGB)

[בום Umgrenzung von Flächen mit Geh-, Fahr- und

Leitungsrechten [§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB] Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugrenzen oder Abgrenzung des Maßes

der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO)

A / a Kennzeichnung definierter Flächen und Punkte Kennzeichnung eines Bereichs, in dem bestimmte Anforderungen zum Immissionsschutz gelten

### Plangrundlage

C 14 Bezeichnung des Gebäudeteils im Bestand

VII Anzahl der Vollgeschosse im Bestand

### Stand: 14.12.2020

### VERFAHRENSÜBERSICHT

Die Plangrundlage bezüglich der Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmt mit

Bearbeitung der vorliegenden Planfassung

Fachbereich Umwelt und Planung, Rüsselsheim am Main, den 04.01.2021

### Fachbereichsleitung

### Aufstellungsbeschluss Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Aufstellung des Bebauungsplanes am

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Rüsselsheimer Echo und Main-Spitze am 03.12.2007.

Der Magistrat der Stadt

## Rüsselsheim am Main, den

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

### Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB am 15.01.2008 und 06.02.2008. Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 11.02.2008 bis 29.02.2008. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Auslegungsfassung am 19.06.2008.

sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rüsselsheimer Echo und in der Main-Spitze am Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 14.07.2008 bis 15.08.2008.

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und

### Als zulässige Grundfläche wird die im zeichnerischen Teil festgesetzte überbaubare

Beherbergungsgewerbes,

Maße schutzbedürftige Einrichtungen,

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche

Zwecke mit Ausnahme von Krankenhäusern, Altenheimen, Erholungs-

heimen, Schulen, Anlagen zur Kinderbetreuung und ähnliche in gleichem

Grundstücksfläche festgesetzt, soweit keine anderen Festsetzungen getroffen Für die baulichen Anlagen in den überbaubaren Grundstücksflächen kann in den

## dargestellten Flächen ein Vortreten von Balkonen mit einer Tiefe von bis zu 2 m bis

zu der Linie zur Abgrenzung des Umfangs von Abweichungen gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO zugelassen werden, sofern der Anteil der Gebäudeteile, die die Baugrenzen überschreiten, höchstens zwei Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nimmt.

### Innerhalb der überbaubaren Flächen A, B und C ist ausschließlich eine Überdachung

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze und Garagen nur

Die Zahl der Stellplätze im Umgriff des Bebauungsplans wird auf max. 1.100 beschränkt.

Es sind mindestens 600 Fahrradabstellplätze im Umgriff des Bebauungsplans zu

Werbeanlagen mit blinkender oder bewegter Leucht- / Reflexionswirkung sind unzulässig.

Die Fläche GF1 ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten. Innerhalb der Fläche sind andere Nutzungen zulässig, sofern zwischen der Weisenauer Straße und der Fläche G2 eine Verbindung in einer durchgehend

nutzbaren Breite von mindestens 6 m erhalten bleibt.

Die Flächen G2 und G3 sind mit einem Geh- und Radfahrrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten. Innerhalb dieser Flächen sind andere Nutzungen zulässig,

sofern eine nutzbare Breite von mindestens 3,5 m erhalten bleibt.

Die Fläche G4 ist mit einem Geh- und Radfahrrecht zugunsten der Allgemeinheit zu

Innerhalb der Kerngebietsteilfläche MK2 sind mindestens 1.100 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche gärtnerisch anzulegen.

Spiel- und Automatenhallen und die Schaustellung von Personen (z.B. Sex- und Ein Anteil von 10 vom Hundert der als überbaubar festgesetzten Fläche D ist als Live-Shows sowie Kino-, Video- und ähnliche Vorführungen); Einrichtungen dieser nicht überbaute Freifläche anzulegen. Dieser Anteil ist durch Pflanzkübel, Hochbeete und ähnliche Formen der Begrünung, die eine urbane Nutzung der Fläche ermöglichen, zu begrünen.

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.

Bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind technische Vorkehrungen gegen Außenlärm nach Tabelle 7 der DIN 4109-1:2016-07 vorzusehen.

Lüftungstechnisch notwendige Fenster von schutzbedürftigen Räumen im Sinne von Nummer 3.16 der DIN 4109-1:2016-07 (Wohnräume, Schlafräume einschließlich Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten, Bettenräumen in Krankenhäusern und Sanatorien etc.) sind im MK2 an den Fassaden entlang der Baulinien zwischen den Punkten v bis v sowie in dem mit den Punkten aa, n, o, p, q, r und bb gekennzeichneten Bereich an den lärmzugewandten Fassaden unzulässig. Abweichend davon sind in diesen Bereichen lüftungstechnisch notwendige Fenster von schutzbedürftigen Räumen im Sinne von Nummer 3.16 der DIN 4109-1:2016-07 für Büroräume zulässig, wenn die Außenbauteile dieser Räume ein resultierendes bewertetes Schalldämm-Maß gemäß Tabelle 7 der DIN 4109-1:2016-07 entsprechend dem Lärmpegelbereich VI aufweisen. Übernachtungsräume von Beherbergungsstätten sind zulässig, wenn ein ausreichender Schallschutz für den Innenraum im Baugenehmigungsverfahren im Einzelnachweis erbracht wird.

Schutzbedürftige Räume von Wohnungen im Sinne von Nummer 3.16 der DIN 4109-1:2016-07 (Wohnräume, Schlafräume) an der Weisenauer Straße und der Marktstraße sind nach der verkehrslärmabgewandten Gebäudeseite (d.h. entlang der Weisenauer Straße Südseite und entlang der Marktstraße Westseite) zu orientieren. Dies bedeutet, dass der jeweilige Raum über mindestens eines der Fenster zur lärmabgewandten Seite belüftet werden kann. Ist es nicht möglich, alle schutzbedürftigen Räume von Wohnungen im Sinne von Nummer 3.16 der DIN 4109-1:2016-07 wie oben beschrieben zu orientieren, müssen die Außenbauteile von den verbleibenden schutzbedürftigen Räumen von Wohnungen an der Weisenauer Straße und der Marktstraße ein resultierendes bewertetes Schalldämm-Maß gemäß Tabelle 7 der DIN 4109-1:2016-07 entsprechend dem jeweiligen Lärmpegelbereich aufweisen. Die straßenseitigen Fenster sind mit einer schallgedämmten Lüftungseinrichtung auszustatten.

Sonstige schutzbedürftige Räume im Sinne von Nummer 3.16 der DIN 4109-1:2016-07 müssen an diesen Fassaden ebenfalls ein resultierendes bewertetes Schalldämm-Maß gemäß Tabelle 7 der DIN 4109-1:2016-07 entsprechend dem jeweiligen Lärmpegelbereich aufweisen.

Schutzbedürftige Räume von Wohnungen im Sinne von Nummer 3.16 der DIN 4109-1:2016-07 (Wohnräume, Schlafräume) sind im MK1 und 2 an den lärmzugewandten Fassaden der Bauteile D1, D3, D4, D5 und D7 unzulässig, bis

- eine geschlossene Fassade eines Gebäudes mit einer Höhe von mindestens 10 m über bestehendem Gelände zwischen den Punkten
  - n-o-p-q mit einem Flächengewicht von mindestens 10 kg/m² errichtet wurde

- eine Schallschutzwand mit einer Höhe von mindestens 10 m über bestehendem Gelände zwischen den Punkten n-o-p-q mit einem Flächengewicht von

mindestens 10 kg/m<sup>2</sup> errichtet wurde.

Die Zulässigkeit entfällt, wenn das oben beschriebene Gebäude oder die Schallschutzwand beseitigt oder zerstört wird bis zu einer Wiederrichtung. Sonstige schutzbedürftige Räume im Sinne von Nummer 3.16 der DIN

4109-1:2016-07 müssen an diesen Fassaden ebenfalls ein resultierendes bewertetes

Schalldämm-Maß gemäß Tabelle 7 der DIN 4109-1:2016-07 entsprechend dem

jeweiligen Lärmpegelbereich aufweisen.

Öffenbare Fenster von schutzbedürftigen Räumen im Sinne von Nummer 3.16 der DIN 4109-1:2016-07 (Wohnräume, Schlafräume einschließlich Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten, Bettenräumen in Krankenhäusern und Sanatorien etc.) sind an den Fassaden entlang der Baulinien und Baugrenzen zwischen den Punkten a-b-c, c-f, f-g-h-j, p-q-r-s-t, u-v-w sowie in dem mit b-c-cc-dd gekennzeichneten Bereich an den lärmzugewandten Fassaden unzulässig. Dies gilt nicht, wenn durch nicht schutzbedürftige Vorbauten (z.B. vorgehängte Glaskonstruktionen, Wintergärten) oder Vorräume sichergestellt wird, dass 0,5 m vor den Fenstern dieser Räume der Immissionsrichtwert der TA Lärm von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts durch Beurteilungspegel aus Anlagenlärm eingehalten

Im MK 3 sind öffenbare Fenster von schutzbedürftigen Räumen im Sinne von Nummer 3.16 der DIN 4109-1:2016-07 an den Fassaden entlang der Baulinie zwischen den Punkten i-k unzulässig. Dies gilt nicht, wenn durch selbst nicht schutzbedürftige Vorbauten (z.B. vorgehängte Glaskonstruktionen, Wintergärten) oder Vorräume sichergestellt wird, dass 0,5 m vor den Fenstern dieser Räume der Immissionsrichtwert der TA Lärm von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts durch Beurteilungspegel aus Anlagenlärm eingehalten wird.

Die Nachweise der jeweiligen anzuwendenden Lärmpegelbereiche und des bewerteten Schalldämm-Maßes sind mit den Bauanträgen für die von den Festsetzungen gemäß den textlichen Festsetzungen 17 bis 19 betroffenen baulichen Anlagen unaufgefordert einzureichen. Schallgedämmte Lüftungseinrichtungen müssen beim Nachweis des erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maßes der Außenbauteile mit berücksichtigt werden.

### KENNZEICHNUNGEN

Belastung mit umweltgefährdenden Stoffen: Es wird darauf hingewiesen, dass in den festgesetzten Kerngebieten des Bebauungsplans Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sein können. Im Vorfeld jeder baulichen Maßnahme, die mit Grundwasserhaltungsmaßnahmen und Eingriffen in den Untergrund verbunden ist, ist eine hinreichend genaue Gefährdungsabschätzung im Hinblick auf die beabsichtigte Nutzung und die einzuhaltenden Auflagen mit dem zuständigen Fachamt und ggf. weiteren Behörden abzustimmen.

Grundwasseraufspiegelung: Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Einflussbereich des Grundwasserbewirt- schaftungsplanes "Hessisches Ried" vom 9. April 1999. (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Risiko-Überschwemmungsgebiet: Das Plangebiet liegt im Risiko-Über-

schwemmungsgebiet von Rhein und Main.

Als Satzung beschlossen gem. § 10 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung am 10.09.2020.

Der Magistrat der Stadt

Rüsselsheim am Mair Rüsselsheim am Main, den 04.01.2021

Oberbürgermeiste

Die Übereinstimmung dieser Planausfertigung mit dem von der Stadtverordnetenversammlung am 10.09.2020 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 144 "Opel Forum Rüsselsheim - Motorworld" bestehend aus der Planzeichnung, der Legende zur Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wird bestätigt. Das Bebauungsplanverfahren wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Der Magistrat der Stadt

Rüsselsheim am Main, der

Oberbürgermeiste

### Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der Bereithaltung zur Einsichtnahme gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rüsselsheimer Echo und in der Main-Spitze am 12.01.2021

Rechtsverbindlich am Der Magistrat der Stadt

Rüsselsheim am Main Rüsselsheim am Main, den

gez. Kohmann

Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 19.06.2008. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur erneuten Durchführung der Beteiligung

Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 29.07.2014. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rüsselsheimer Echo und in der Main-Spitze am

der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Auslegungsfassung am

Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur öffentlichen Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 08.09.2014 bis 10.10.2014. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur erneuten Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Auslegungsfassung am

13.02.2020. Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rüsselsheimer Echo und in der Main-Spitze am 31.03.2020.

Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der erneuten Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB am 02.04.2020. Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 14.04.2020 bis 29.05.2020.

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur erneuten Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Auslegungsfassung am

Bekanntmachung der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rüsselsheimer Echo und in der Main-Spitze am 27.06.2020. Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der erneuten Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB am 29.06.2020.

Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der erneuten Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 06.07.2020 bis 06.08.2020.

### Beteiligung der Öffentlichkeit

am 19.06.2008.

Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung im Rüsselsheimer Echo und in der Main-Spitze am 08.02.2008. Öffentliche Darlegung der Ziele und Zwecke der Planung vom 11.02.2008 bis 29.02.2008 und Anhörung gem. § 3 Abs. 1 BauGB am 21.02.2008.

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Durchführung der öffentlichen Auslegung

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rüsselsheimer Echo und in der Main-Spitze am 04.07.2008.

# Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur erneuten Durchführung der öffentlichen

Durchführung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans mit Begründung gem. § 3

Abs. 2 BauGB im Fachbereich Umwelt und Planung, Bereich Stadtplanung, in der Zeit vom

Echo und Main-Spitze am 04.08.2014. Durchführung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Fachbereich Umwelt und Planung, Bereich Stadtplanung, in der Zeit vom 08.09.2014 bis 10.10.2014.

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Rüsselsheimer

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur erneuten Durchführung der öffentlichen Auslegung am 13.02.2020. Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Rüssels-

heimer Echo und in der Main-Spitze am 31.03.2020. Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Fachbereich Umwelt und Planung, Bereich Stadtplanung, in der Zeit vom 14.04.2020 bis 29.05.2020.

Bekanntmachung der Verlängerung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Rüsselsheimer Echo und in der Main-Spitze am 02,06,2020, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur erneuten Durchführung der öffentlichen

Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Rüsselsheimer Echo und in der Main-Spitze am 27.06.2020. Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans mit Begründung

gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Fachbereich Umwelt und Planung, Bereich Stadtplanung, in der Zeit vom 06.07.2020 bis 06.08.2020.

Der Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main Rüsselsheim am Main, den 04.01.2021

# Entscheidung über Anregungen gem. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB,

Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB am 27.11.2008.

Aufhebungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 23.07.2014 die Aufhebung der Beschlüsse vom